

Klausur 1

A betreibt nach Abschluss seiner Fahrlehrerausbildung in Berlin eine Fahrschule in angemieteten Räumlichkeiten (Erdgeschoss). In diesem Rahmen unterrichtet er eigene Fahrschüler in Theorie und Praxis. Daneben beschäftigt er noch zehn angestellte Fahrlehrer, die ebenfalls alle die Fahrlehrerausbildung erfolgreich absolviert haben und die die ihnen zugewiesenen Fahrschüler eigenständig in Theorie und Praxis unterrichten.

Zur Unterbringung seiner Fahrschulautos mietet A ab Januar 2019 von B eine Halle zu einem monatlichen Mietpreis von 1.000 EUR. A und B vereinbaren eine Mietdauer von 50 Jahren. B hatte für diese Halle Herstellungskosten i.H.v. 100.000 Euro aufgewendet. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Halle beträgt 20 Jahre.

1. Zu welcher Einkunftsart gehören die von A erzielten Einkünfte?
2. Darf A die Garage als Wirtschaftsgut im Anlagevermögen seiner Bilanz ausweisen?
3. Wie wäre zu entscheiden, wenn zugunsten des A an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt wird und er anschließend die Halle auf eigene Kosten errichten lässt?

Klausur 2

A ist Arzt. Bis zum 31.12.2018 ist er als Oberarzt im Klinikum Potsdam angestellt. Zum Abschied lädt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Abteilung zum Essen ein und bezahlt hierfür inklusive Trinkgeld 650,00 €.

Ab dem 01.01.2019 lässt er sich als selbstständiger Internist in Berlin-Mitte nieder. Zur Einweihung seiner Praxis veranstaltet er in den Praxisräumen einen Praxistag, bei dem er seine Räumlichkeiten und Behandlungsmethoden vorstellt und bei dem frühere Krankenhauskollegen Fachvorträge über neue internistische Behandlungsmethoden halten. Zu dem Praxistag lädt A Kolleginnen und Kollegen ebenso ein wie (potenzielle) Patientinnen und Patienten sowie private Freunde. Als Honorare für die Fachvorträge zahlt er insgesamt 1.000 €. Die Kosten für das Catering belaufen sich auf 2.500 € und für die Livemusik auf 800 €.

In seiner Steuererklärung für das Jahr 2019 macht A neben den Aufwendungen für den Praxistag weitere Aufwendungen für die Anschaffung eines Ultraschallgerätes im März 2019 in Höhe von 6.000 € und für das Abonnement der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ in Höhe von 820 € geltend, die er nach eigenen Angaben benötigt, um sich über die medizinischen Pläne von Gesundheitsminister Spahn zu informieren.

1. Kann A für das Jahr 2018 seine Aufwendungen steuerlich mit Erfolg geltend machen?
2. Welche Gewinnermittlungsmethode kommt für A für das Jahr 2019 in Betracht?
3. Kann A für das Jahr 2019 seine Aufwendungen steuerlich mit Erfolg geltend machen?